

# GEMEINDE DUMMERSTORF

## 2. ÄNDERUNG DES TEIL-FLÄCHENNUTZUNGSPLANS KAVELSTORF



- Die von der Planänderung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.11.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Planentwurf aufgefordert worden.
  - Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen am 01.11.2011 und am 27.03.2012 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
  - Der Teil-Flächennutzungsplan (2. Änderung) wurde am 27.03.2012 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.03.2012 gebilligt.
- Dummerstorf, 25.06.12
- Wiemann  
Bürgermeister
- Die Genehmigung der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans wurde mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern vom 20.06.12 Az. V550a-512.111-51098(2. Änd.) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
  - Die Nebenbestimmungen wurden erfüllt, die Hinweise sind beachtet.
  - Der Teil-Flächennutzungsplan (2. Änderung) wird hiermit ausgefertigt.
- Dummerstorf, 25.06.12
- Wiemann  
Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung des Teil-Flächennutzungsplans (2. Änderung) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Dummerstorf Amtsanzeiger“ am 15.07.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Teil-Flächennutzungsplan (2. Änderung) ist mit Ablauf des 15.07.2012 wirksam geworden.
- Dummerstorf, 16.07.12
- Wiemann  
Bürgermeister

Gemeinde Dummerstorf  
Landkreis Rostock

2. Änderung  
des Teil-Flächennutzungsplans Kavelstorf

### PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung 1990-PlanZV 90- vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
<b>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b> (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)		
	Gewerbegebiete	(§ 8 BauNVO)
	Sonstige Sondergebiete Hier: Windenergieanlagen (Konzentrationszone i.S.v. § 35 (3) s. 3 BauGB)	(§ 11 BauNVO)
<b>FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR</b> (§ 5 Abs. 4 BauGB)		
	Bahnanlagen	
<b>HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN</b> (§ 5 Abs. 4 BauGB)		
	unterirdisch (hier: Gewässer II. Ordnung - verrohrter Verfallter Warnow/Niex 1)	
<b>FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD</b> (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und BauGB)		
	Flächen für die Landwirtschaft Hier: Ackerland	(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB)
<b>REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ</b>		
	Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen - hier: Bodendenkmale	(§ 5 Abs. 4 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung des Flächennutzungsplans	
	Kennzeichnung von Immissionsorten an schutzbedürftigen Nutzungen, die für die Beurteilung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans maßgeblich sind	
	Kennzeichnung von bestehenden WEA-Standorten, die für die Beurteilung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans maßgeblich sind	
	Kennzeichnung von bestehenden Richtfunkstrecken	

Die nachfolgenden Planzeichen werden zum Verständnis des allgemeinen Planzusammenhangs erläutert. Sie sind nicht Gegenstand der 2. Änderung des Flächennutzungsplans.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)
	Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
	Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
	Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
	Sonstige Sondergebiete Hier: Windenergieanlagen (§ 11 BauNVO)
<b>EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN</b> (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)	
	Flächen für den Gemeinbedarf
<b>Einrichtungen und Anlagen:</b>	
	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Feuerwehr
	Schule
<b>FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSSÜGE</b> (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)	
	Autobahnen und autobahnähnliche Straßen
	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
	Bahnanlagen

### VERFAHRENSVERMERKE

- Geändert aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 17.11.2009. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Dummerstorf Amtsanzeiger“ am 15.12.2009 erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPfG beteiligt worden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 23.04.2008 bis zum 09.05.2008 durchgeführt worden.
- Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 15.12.2009 erfolgt.
- Die Gemeindevertretung hat am 01.11.2011 den Entwurf des Teil-Flächennutzungsplans (2. Änderung) mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Teil-Flächennutzungsplans (2. Änderung) mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen hat in der Zeit vom 22.11.2011 bis zum 21.12.2011 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Dummerstorf Amtsanzeiger“ am 15.11.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist weiterhin darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**AUSFERTIGUNG** Bearbeitungsstand: 10.01.2012

Übersichtsplan M 1 : 100 000

Dummerstorf, 25.06.12

Wiemann  
Bürgermeister

Dipl.-Ing. Wilfried Millahn Architekt für Stadtplanung, AG&V 672-62-1-d  
Tel. (0381) 377 06 42 Fax (0381) 377 06 59